

### 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(örtliche Bauvorschriften gem. § 111 LBO)

#### 3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3.11 Dachform, Dachneigung und Firstrichtung gemäß Lageplan; § 111 (1) Nr. 1 LBO

3.12 Kniestöcke (Schnittpunkt der Gebäudeaussenseite mit der Unterkante der Dachtragkonstruktion) sind bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig.

Bei 1-geschossigen Gebäuden sind, bei Abschleppung des Daches zur Integration der Garagen in den Baukörper, auf der entsprechenden Gebäudeseite im Einzelfall höhere Kniestöcke möglich.

3.13 Niederspannungs-Freileitungen sind nur zulässig, soweit sich die Berechtigung dazu aufgrund anderer Gesetze ergibt. § 111 (1) Nr. 4 LBO

3.14 Reflektierende Dacheindeckungen, sowie schwarze Wandverkleidungen und Dachdeckungen sind nicht zulässig.

Für die Dacheindeckung sind bevorzugt naturfarbene oder engobierte Tonziegel zu verwenden. § 111 (1) Nr. 1 LBO

3.15 Garagen sind, sofern im Lageplan die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in das Gebäude zu integrieren.

Freistehende Garagen sind mit Flachdach auszuführen und in ihrer Farbe den umliegenden Gebäuden anzupassen. § 111 (1) Nr. 1 LBO

3.16 Alle Gebäude sind in unauffälligen Farbtönen zu halten. § 111 (1) Nr. 1 LBO

3.17 Dachgauben sind nicht zulässig. Dacheinschnitte dürfen in ihrer Länge max. 1/3 der Gebäudelänge betragen, § 111 (1) Nr. 1 LBO

#### 3.2 Antennen

3.21 ~~Außenantennen sind unzulässig, soweit der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist. Im übrigen ist~~ Auf einem Gebäude, nur eine Antenne zulässig. § 111 (1) Nr. 3 LBO **ist**

#### 3.3 Gestaltung der Stellplätze und der Plätze für Abfallbehälter

3.31 Sollen Abfallbehälter dauernd am Rand öffentlicher Verkehrsflächen oder im Vorgarten aufgestellt bleiben, so müssen sie in einem geschlossenen Behältnis untergebracht werden oder mindestens gegen Einsicht von öffentl. Verkehrsflächen abgeschirmt werden. § 111 (1) Nr. 6

#### 3.4 Einfriedigungen

3.41 Im Bereich der Vorgärten und an öffentlichen Verkehrsflächen sind tote Einfriedigungen zulässig, jedoch nur: Zäune bis zu einer Höhe von 80 cm, Mauern bis zu einer Höhe von 20 cm über der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Übersicht für den Verkehr nicht beeinträchtigt wird.  
§ 111 (1) Nr. 6 LBO